

## RUHEND- / WIEDERAUFNAHMEMELDUNG des Gewerbes

Name / Firma

.....

Anschrift

.....

.....

Ich bin berechtigt zu dieser Anzeige als

- Gewerbeinhaber/in
- Geschäftsführer/in
- Bevollmächtigte/r (⇒ bitte Vollmacht beilegen)

Ruhend- legung	Wieder- aufnahme	wirksam ab (Datum)	Gewerbewortlaut	Standortadresse
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....	.....	.....
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....	.....	.....

Telefonnummer/E-Mail für Rückfragen: .....

.....

Datum

.....

Unterschrift

### Hinweise:

- Eine Ruhend- bzw. Wiederaufnahmemeldung muss gemäß § 93 GewO 1994 binnen drei Wochen schriftlich durchgeführt werden. Verspätete Meldungen sind zwar wirksam, können aber von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.
- Die ruhendgemeldete Berechtigung darf während der Zeit des Ruhens nicht ausgeübt werden; als „Ausübung“ gelten alle gewerblichen Tätigkeiten, also auch zum Beispiel Werbeaktivitäten oder die Akquisition von Aufträgen.
- Bei Ruhendmeldung ALLER Gewerbeberechtigungen erlischt die Versicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit Ende des Kalendermonats, in dem das Ruhen eintritt. Beiträge können rückerstattet werden, sofern im gesamten Zeitraum keine Leistungen bezogen wurden.
- Im Zeitraum der Ruhendmeldung bleibt der/die Gewerbetreibende Mitglied der WKO. Die jährliche Grundumlage ist demnach zu entrichten. Sollte die Ruhendmeldung länger als ein Kalenderjahr andauern, reduziert sie sich um 50 %.